



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 6.399/64-II/C/80

302 IAB

1980 -03- 04

zu 323 /J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
BERGMANN, Dr. NEISSER, Dr. SCHÜSSEL,
TICHY-SCHREDER, Dr. LICHAL und Genossen,
betreffend das Verhalten des Innenministers
im Zusammenhang mit der Störung von Ver-
sammlungen und Aktionen nichtsozialistischer
Veranstalter.

Zu Zl. 323/J-NR/1980

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten BERGMANN, Dr. NEISSER,
Dr. SCHÜSSEL, TICHY-SCHREDER, Dr. LICHAL und Genossen
in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Jänner 1980 an
mich gerichteten Anfrage Nr. 323/J-NR/1980, betreffend das
Verhalten des Innenministers im Zusammenhang mit der Störung
von Versammlungen und Aktionen nichtsozialistischer Veran-
stalter, möchte ich vorerst darauf hinweisen, daß ich das
Kontrollrecht des Nationalrates uneingeschränkt respektiere
und es mir bei der Beantwortung der parlamentarischen
Anfrage der Abgeordneten BERGMANN und Genossen vom 7. November
1979 ferne lag, die anfragenden Abgeordneten zu brüskieren.

Ich habe jedoch den gegen die Exekutive und letzten
Endes gegen mich erhobenen, sehr schwerwiegenden Vorwurf,
Veranstaltungen nichtsozialistischer Organisationen würden
nicht in der vom Gesetz geforderten Art und Weise geschützt,
unter Darlegung des nach meiner Ansicht maßgebenden Sach-
verhaltes, entschieden zurückgewiesen.

Auch bei Beantwortung der vorliegenden Anfrage, die
in diesen Vorwurf auch die Vorfälle bei der Demonstration

- 2 -

des Vereines "Plattform Ärzte für das Leben" am 12. November 1979 und die angeblich wiederholten Störungen von Veranstaltungen der "Jungen Europäischen Studenteninitiative" sowie die Vorkommnisse um die "Kurier-Falsifikate" einbezieht, muß ich feststellen, daß der Vorwurf durch die Fakten in keiner Weise gestützt wird.

In der parlamentarischen Anfrage vom 7. November 1979 war behauptet worden, daß an der "Besetzung der Phorushalle", bei der es zu einer Reihe gerichtlich zu ahndender Tatbestände gekommen sei, auch Dr. Eva und Dr. Peter KREISKY, Dr. SCHRAGE, Dr. LEIRER und Herbert BRUNNER teilgenommen hätten. Gegen Dr. SCHRAGE, Dr. Peter KREISKY und Herbert BRUNNER hat die Landesparteileitung Wien der ÖVP auch eine Anzeige wegen Verdachtes einer Vielzahl schwerer Delikte, u.a. Landfriedensbruch, Gesellschafts- und Bandendiebstahl sowie Sprengung einer Versammlung erstattet. Da in der vorliegenden Anfrage neuerlich die Namen Dr. SCHRAGE, Dr. KREISKY, Dr. LEIRER und Herbert BRUNNER im Zusammenhang mit der "Besetzung" der Phorushalle genannt werden, fühle ich mich - trotz der Gerichtsanhängigkeit des Verfahrens - schon im Interesse der Wahrung des grundlegenden Persönlichkeitsrechtes österreichischer Staatsbürger berechtigt, ja sogar verpflichtet, kurz auf das Ergebnis der im Zusammenhang mit der Anzeige der ÖVP über Gerichtsauftrag durchgeführten polizeilichen Erhebungen über die angebliche Beteiligung dieser Personen an der "Besetzungsaktion" einzugehen:

Sowohl Frau Stadtrat KUBIENA, als auch Dr. HAWLIK und Dr. KRAULITZ, also die in der Phorushalle anwesenden Verantwortlichen der ÖVP-Veranstaltung haben übereinstimmend erklärt, sie hätten nicht wahrgenommen, daß Dr. SCHRAGE, Dr. KREISKY und Herbert BRUNNER irgendwelche Aktivitäten oder gar strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der "Besetzung" der Phorushalle gesetzt hätten. Auch andere in

-3-

- 3 -

der ÖVP-Anzeige geführte Zeugen haben nicht einmal eine strafbare Handlung des erwähnten Personenkreises behauptet. Dr. SCHRAGE, Dr. KREISKY und Herbert BRUNNER haben sich vor der Bundespolizeidirektion Wien entschieden dagegen verwahrt, daß ihnen irgendwelche rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit der Angelegenheit Phorushalle unterstellt werden.

Wenn auch die Beweiswürdigung letztlich dem Gericht obliegt, so zeigt doch bereits das vorliegende Erhebungsergebnis, daß in den beiden parlamentarischen Anfragen vom 7. November 1979 und vom 30. Jänner 1980 österreichischen Staatsbürgern öffentliche Rechtsbrüche unterstellt werden, um im Zusammenhang mit deren tatsächlichen oder vermeintlichen Gesinnung der Sicherheitsexekutive bzw. mir als Ressortminister Parteilichkeit beim Veranstaltungsschutz vorwerfen zu können.

Ähnlich verhält es sich auch mit den anderen in der Anfrage erwähnten Vorfällen:

Am 12. November 1979, um 15.30 Uhr, hatten sich etwa 400 Teilnehmer an einem vom Verein "Plattform Ärzte für das Leben" veranstalteten und ordnungsgemäß angezeigten Protestmarsch zum Haus Fleischmarkt 26 auf dem Sammelplatz vor dem Wiener Rathaus eingefunden. Zur selben Zeit trafen etwa 100 Gegendemonstranten am Sammelort ein. Sofort nach dem Eintreffen der Gegendemonstranten wurde durch die Sicherheitswache ein Riegel zwischen den Teilnehmern an der angemeldeten Demonstration und den Gegendemonstranten aufgezogen. Nachdem der Bürgermeister von Wien eine Delegation der "Plattform Ärzte für das Leben" empfangen hatte, setzte sich der Demonstrationzug um 15.50 Uhr in Bewegung. Um 15.55 Uhr stieß der Demonstrationzug bei der Grillparzerstraße auf die dort versammelten und diese Straße absperrenden Gegendemonstranten, deren Zahl

-4-

- 4 -

sich auf etwa 200 Personen erhöht hatte. Die Sicherheitswache bildete neuerlich eine Sperrkette zwischen den beiden Gruppen.

Der Einsatzleiter der Bundespolizeidirektion Wien, ein Konzeptsbeamter, bemühte sich, eine gütliche Regelung zwischen den beiden Demonstrationenzügen herzustellen; dieses Bemühen entsprach der weltweit anerkannten Gepflogenheit der Bundespolizeidirektion Wien, bei befürchteten Auseinandersetzungen mit Demonstranten vorerst Gespräche mit den Verantwortlichen zu führen und auf eine gewaltlose Regelung hinzuwirken. Die Vermeidung irgendwelcher tätlicher Auseinandersetzungen schien im vorliegenden Fall umso mehr geboten, als bei beiden Demonstrationenzügen Kinder mitgeführt wurden.

Als der verantwortliche Beamte erkennen mußte, daß eine gütliche Lösung nicht möglich war, hat die Sicherheitswache um 16.35 Uhr die Gegendemonstranten abgedrängt und die ungehinderte Fortsetzung der angekündigten Demonstration gewährleistet. Beim Abdrängen der Gegendemonstranten wurde ein Wachebeamter leicht verletzt.

Bei diesem Sachverhalt scheint es mir unverständlich, daß das besonnene und letzten Endes auch entschiedene Vorgehen der Bundespolizeidirektion Wien, der Exekutive zum Vorwurf gemacht wird.

Bei dem Hinweis auf wiederholte Störungen von Veranstaltungen der JES ist offenkundig die Veranstaltung dieser Organisation vom 11. Dezember 1979 gemeint, die vom Veranstalter aufgelöst wurde. Über Vorfälle bei anderen Veranstaltungen der JES in letzter Zeit ist der Bundespolizei-

-5-

- 5 -

direktion Wien nichts bekannt.

Über die Vorfälle bei der Veranstaltung am 11. Dezember 1979 liegt eine gesonderte schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen vom 23. Jänner 1980 vor und ich darf mich auf die Beantwortung dieser Anfrage beziehen, möchte im vorliegenden Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß es sich bei dieser Veranstaltung um eine frei zugängliche Versammlung gehandelt hat, bei der es unter den Versammlungsteilnehmern zu heftigen verbalen und kurzfristig auch zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen ist, die schon im Hinblick auf die gegebene Situation von den Sicherheitsorganen nicht verhindert werden konnten. Die Bundespolizeidirektion Wien hat jedoch bereits umfangreiche Erhebungen über behauptete Rechtswidrigkeiten durchgeführt und das Erhebungsergebnis der zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt.

Hinsichtlich der "Kurier-Falsifikate" darf ich auf die folgenden Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 verweisen.

Im einzelnen darf ich die an mich gerichteten Anfragen wie folgt beantworten:

Zur Frage 1: Wie ich bereits in meiner Antwort vom 3. Jänner 1980 hinsichtlich der Ereignisse in der Phorushalle ausgeführt und wie ich heute hinsichtlich der anderen in der Anfrage erwähnten Ereignisse dargelegt habe, liegt kein Grund zur Annahme vor, daß die Sicherheitsbehörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Schutz der Versammlungsfreiheit - gleichgültig von wem die Versammlungen veranstaltet wurden oder wer an ihnen teilgenommen hat - nicht nachgekommen wären. Die Behauptung, daß Veranstaltungen nicht-sozialistischer Personen oder Personengruppen

- 6 -

nicht ordnungsgemäß geschützt worden wären, kann ich nur als Unterstellung bezeichnen, die ich zurückweisen muß. Die Sicherheitsbehörden werden auch in Hinkunft - ohne daß es hierfür gesonderter Maßnahmen bedürfte - ihrer Verpflichtung zum Schutz der Versammlungsfreiheit nachkommen.

Zur Frage 2: Vorerst darf ich nochmals darauf hinweisen, daß der ÖVP-Parteisekretär Gemeinderat FÜRST am 20. Oktober 1979, um ca. 23.30 Uhr, den zuständigen Organen der Bundespolizeidirektion Wien gegenüber erklärt hatte, die ÖVP breche nun die Veranstaltung ab. Als Gemeinderat FÜRST am 21. Oktober 1979, um ca. 02.50 Uhr, erstmals die Räumung der Phorushalle durch die Polizei anregte, hatte die ÖVP keinerlei rechtliche Verfügungsgewalt mehr über die Halle.

Über die Vorgangsweise aufgrund des vorerwähnten vom Gemeinderat FÜRST gestellten Verlangens, das dieser damit begründet hatte, daß das Eigentum des früheren Veranstalters gefährdet sei und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Rauschgiftsüchtige in der Halle befänden, habe ich in meiner Antwort vom 3. Jänner 1980 wörtlich folgendes ausgeführt:

"Darüber informierte mich telefonisch der Herr Polizeipräsident ebenso wie über seine Weisung, die Behauptung strafrechtlich zu ahndender Tatbestände überprüfen zu lassen und nur dann, wenn sich diese als richtig herausstellen, einzuschreiten. Ich nahm dies zur Kenntnis und pflichtete seiner Auffassung bei, daß es bei ansonsten unveränderter Sach- und Rechtslage

- 7 -

zu diesem Zeitpunkt unverantwortbar wäre, die Halle mitten in der Nacht zu räumen. Da sich bei einem Augenschein um 04.30 Uhr keine Anhaltspunkte für das Zutreffen der Behauptungen FÜRST's ergaben, blieb es bei dieser Entscheidung."

Diesen Ausführungen habe ich nichts hinzuzufügen.

Zur Frage 3: Über das bisherige Ergebnis der polizeilichen Erhebungen hinsichtlich der Anzeige der ÖVP gegen Dr. SCHRAGE, Dr. KREISKY und Herbert BRUNNER habe ich bereits im allgemeinen Teil dieser Anfragebeantwortung Mitteilung gemacht. Das Ergebnis der Erhebungen ist der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden.

Da Dr. LEIRER in der Anzeige der ÖVP nicht erwähnt war und auch sonst keinerlei konkrete Behauptung über eine "Teilnahme an der Besetzung" vorlag, bestand hinsichtlich seiner Person kein Anlaß zu polizeilichen Erhebungen.

Zur Frage 4: Die Erhebungen im Zusammenhang mit den "Kurier-Fälsifikaten" werden über diesbezügliche Gerichtsaufträge geführt. Zur Zeit ist kein Gerichtsauftrag mehr offen. Ob seitens des zuständigen Gerichtes noch weitere Aufträge ergehen werden, ist nicht vorhersehbar, daher kann auch nicht gesagt werden, wann die Erhebungen abgeschlossen sein werden.

Ich darf aber darauf hinweisen, daß die Bundespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit den

- 8 -

"Kurier-Falsifikaten" nicht weniger als 57 Personen einvernommen hat und daß in zwei Druckereien im Beisein von Beamten der Bundespolizeidirektion Wien ein gerichtlicher Augenschein durchgeführt worden ist.

Zur Frage 5: Diese Frage kann nur vom zuständigen Gericht beantwortet werden. Die Sicherheitsbehörden sind bisher lediglich darüber informiert worden, daß die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung des Fritz (Friedrich) EDLINGER, des Dr. Manfred MATZKA, Christoph LECHNER und Manfred WOLF wegen § 264 Abs. 1 StGB (hinsichtlich Manfred WOLF auch wegen §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 und 17 sowie 20 Abs. 1 und 22 PresseG) keinen Grund gefunden hat (§ 90 Abs. 1 StPO).

3. März 1980

